

ENTWURF

Richtlinien

zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid vom **XX.XX.2023**



Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lüdenscheid haben, sowie auf Jugendgruppenleiter*innen, Helfer*innen, die bei Maßnahmen für Lüdenscheider Teilnehmer*innen tätig werden.

Zuschüsse gemäß den Richtlinien werden nur gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2 Förderungszweck

- (1) Mit der Gewährung dieser Zuschüsse soll erreicht werden, dass die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in verstärktem Maße offene Kinder- und Jugendarbeit betreiben, um möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Menschen zu erreichen.
- (2) Maßnahmen und Veranstaltungen, die nach dem vorzulegenden Programm eindeutig religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter tragen, können nicht gefördert werden.
- (3) Die Antragsteller*innen sollen vorrangig etwaige zusätzliche Förderungen aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes, der Europäischen Union (EU) oder anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

§ 3 Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien können stellen:
 - Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) anerkannt sind,
 - Initiativen der Jugend, wie sie in § 11 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII genannt sind,
 - öffentliche Träger der Jugendhilfe und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Sozialgesetzbuch VIII wahrnehmen.
- (2) Anträge sind innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme unter Verwendung der diesen Richtlinien als Anlage 1 bis 3 beigefügten Antragsformularen, die auch Bestandteil dieser Richtlinien sind, einzureichen. Dem Antrag sind drei Belege beizulegen, mit denen die Durchführung der Maßnahme nachweisbar ist (in der Regel Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung).
- (3) Für Zuschüsse von Freizeiten mit einer Dauer ab zehn Tagen sowie für Sonderzuschüsse kann auf Antrag ein Abschlag gewährt werden, der frühestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt wird.
- (4) Ein gewährter Zuschuss muss in voller Höhe oder teilweise unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn:
 - die Maßnahme nicht durchgeführt worden ist,
 - die Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt worden ist,
 - der vorzulegende Verwendungsnachweis oder die sonstig angeforderten Unterlagen nicht in der genannten Frist erbracht worden sind.
- (5) Soweit der Antrag von einem Verein oder Verband gestellt wird, ist der Antrag von der Leitung der Maßnahme sowie von dem vertretungsberechtigten Mitglied (Vorstandsvorsitzende*r/Geschäftsführer*in) zu unterschreiben.

§ 4 Stärkung des aktiven Kinderschutzes

- (1) Bei der Durchführung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes - BKiSchG (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) zu berücksichtigen.
- (2) Die Träger dürfen für die Wahrnehmung von Aufgaben für (Freizeit-)Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Dies gilt für sämtliche haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die bei Maßnahmen Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen. Der Träger muss sich bei Einstellung oder Vermittlung ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis beim Träger vorzulegen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Absatz 5 Sozialgesetzbuch VIII sind vom Träger zu berücksichtigen.
- (3) Mit freien Trägern der Jugendhilfe, die auf Grundlage einer gültigen Leistungsvereinbarung Zuschüsse für den Betrieb einer offenen Freizeitstätte erhalten, wird zur Sicherstellung der Ziele des Bundeskinderschutzgesetzes eine Zusatzvereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII abgeschlossen.

Allgemeine Jugendförderung

§ 5 Förderung von Einrichtungen für Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb von Einrichtungen für Kinder- und Jugendarbeit gewähren.

Landesmittel werden sachgerecht an die Träger weitergeleitet.

§ 6 Schulung von Jugendgruppenleiter*innen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse oder Seminare, die für die Ausbildung und Qualifizierung von Jugendgruppenleiter*innen und Helfer*innen bestimmt sind, gewähren. Inhalte und Abläufe dieser Maßnahmen sind in schriftlicher Form mit der Antragstellung einzureichen (siehe Anlage 1).
- (2) Das Mindestalter für die Teilnahme an solchen Lehrgängen liegt bei 14 Jahren. Die Teilnehmer*innenzahl an diesen Lehrgängen muss mindestens fünf erreichen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer*in:
 - pro Zeitstunde bei örtlich durchgeführten Lehrgängen **1,00 €**
(mit einer Höchstdauer von 8 Stunden pro Lehrgangstag, wobei die Mindestdauer eines Lehrgangs 5 Stunden betragen muss)
 - bei Lehrgängen mit Übernachtung wird ein Übernachtungszuschlag pro Übernachtung gewährt **5,00 €**
- (4) Die Leiter*innen dieser Lehrgänge gelten als Teilnehmer*innen.

§ 7 Kinder- und Jugendfreizeiten

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten gewähren, soweit die Freizeiten mindestens zwei Tage und fünf Teilnehmer*innen umfassen. Die Freizeiten sollen den an sie gestellten Anforderungen in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.
- (2) Zuschüsse werden gewährt für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren und für Teilnehmer*innen bis einschließlich dem 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schüler*innen, Student*innen, Bundesfreiwillige und Sozialhilfeempfänger*innen); dies ist auf dem Antrag zu vermerken (siehe Anlage 1).
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer*in und Tag **3,60 €**, für Leiter*innen ab dem 16. Lebensjahr und für Helfer*innen ab dem 14. Lebensjahr **5,40 €**, wobei der Anreise- und der Abreisetag als je ein Tag gelten.
- (4) Für Kinder und Jugendliche aus Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufendem Leistungsbezug nach Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII ist, wobei der Bedarf mit 1,5-fachen Regelsätzen berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal **555,00 €** liegt.

Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmer*in nur einmal pro Jahr gewährt werden (siehe Anlage 1).

- (5) Jugendgruppenleiter*innen und Helfer*innen werden bei der Zuschussgewährung wie folgt berücksichtigt:

- bei 5 – 11 Teilnehmer*innen **1 Leiter*in, 2 Helfer*innen,**
- für je 6 weitere Teilnehmer*innen **1 zusätzliche Helfer*in.**

- (6) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmer*innen wird zusätzlich ein*e Helfer*in für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmer*innen wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.
- (7) Bei Freizeiten, an denen Menschen mit (geistiger/körperlicher) Beeinträchtigung teilnehmen, wird entsprechend der Schwere der Behinderung eine höhere Zahl von Helfer*innen bezuschusst.
- (8) Die Stadt Lüdenscheid gewährt Zuschüsse ausschließlich dann, wenn keine weiteren öffentlichen Fördermittel für die Maßnahme/den jeweiligen Zuschuss eingesetzt werden (Ausschluss der Doppelförderung).

§ 8 Internationale Jugendbegegnungen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse bei internationalen Jugendbegegnungen gewähren.
- (2) Als Jugendbegegnungen gelten dabei Fahrten Jugendlicher, mit Wohnsitz in Lüdenscheid, die von ausländischen Jugendgruppen zu Familienaufenthalten oder gemeinsamen Freizeiten eingeladen wurden.
- (3) Den Anträgen (siehe Anlage 1) sind die genauen Programme, ein Bericht über die sorgfältige Vorbereitung der Begegnung sowie die Einladung der gastgebenden Gruppe beizufügen.
- (4) Der Zuschuss wird gewährt für jede*n Lüdenscheider Teilnehmer*in vom 14. bis einschließlich dem 27. Lebensjahr, für Teilnehmer*innen ab dem 18. Lebensjahr nur dann, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schüler*innen, Student*innen, Bundesfreiwillige und Sozialhilfempfhänger*innen); dies ist auf dem Antrag nachzuweisen. Für Leiter*innen ab dem 18. Lebensjahr und Helfer*innen ab dem 16. Lebensjahr gelten die Regelungen des § 7 Absatz 5 bis 7 dieser Richtlinien entsprechend. Der für höchstens 21 Tage zu gewährende Zuschuss beträgt täglich je Teilnehmer*in **4,50 €** und je Leiter*in oder Helfer*in **6,20 €** (siehe Anlage 1).
- (5) Für ausländische Gruppen, die eine Lüdenscheider Austauschgruppe besuchen, wird ebenfalls für höchstens 21 Tage ein Zuschuss in Höhe von täglich **4,50 €** je Teilnehmer*in und **6,20 €** je Leiter*in oder Helfer*in gewährt. Die Regelungen des § 7 Absatz 5 bis 7 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

Familienerholungsmaßnahmen

§ 9 Familienerholungswerk

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann den Freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse für die Teilnahme von Familien an Familienfreizeiten gewähren, die Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglichen sollen (siehe Anlage 3).

(2) Neben den Eltern wird der Zuschuss Kindern bis einschließlich dem 18. Lebensjahr gewährt.

(3) Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer*in:

- für jedes Kind **3,60 €**,
- für jeden Elternteil **2,40 €**.

Für Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufenden Leistungsbezug nach Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII ist, wobei der Bedarf mit 1,5-fachen Regelsätzen berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Minstdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal **555,00 €** liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmer*in nur einmal pro Jahr gewährt werden.

(4) Für Leiter*innen ab dem 18. Lebensjahr und Helfer*innen ab dem 16. Lebensjahr gelten § 7 Absatz 5 und 7 dieser Richtlinien entsprechend, wobei als Teilnehmer*innen nur Kinder zählen. Der Zuschuss beträgt **5,40 €** je Tag.

(5) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmer*innen wird zusätzlich ein*e Helfer*in für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmer*innen wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.

Sonderveranstaltungen

§ 10 Sonderzuschüsse

(1) Die Stadt Lüdenscheid kann für Veranstaltungen und Maßnahmen, die von allgemein hervorragender Bedeutung für die Kinder- und Jugendförderung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien fallen, Sonderzuschüsse gewähren. Diese sind bei der Stadt Lüdenscheid zunächst formlos zu beantragen. Im Fall einer Zuschussgewährung werden entsprechende Bestimmungen zur Antragsstellung und zum Verwendungsnachweis von der Stadt Lüdenscheid mitgeteilt.

(2) Für die Gewährung von Sonderzuschüssen, die im Einzelfall **5.000,00 €** übersteigen, ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.

Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid vom 01.01.2013 außer Kraft.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Matthias Reuver
Fachbereichsleiter Jugend, Bildung und Sport (FB 5)

Antragsteller*in

Ort

Datum

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung (51.3)
Schillerstraße 20 a
58511 Lüdenscheid

Kontakt:
Herr Bodo Lüttich
Zimmer 218
Tel.: 02351-171377
www.luedenscheid.de bodo.luetlich@luedenscheid.de

ENTWURF

Antrag und Verwendungsnachweis nach § 6, § 7 oder § 8

gemäß den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid vom **XX.XX.2023**

§ 6 ☐ § 8 ☐ Ein aussagefähiges Programm ist beigelegt.

§ 7 ☐ Ort: _____
vom: _____ bis: _____

Teilnehmer*innen aus Lüdenscheid:

Kinder / Jugendliche _____ Personen

Leiter*in, Helfer*innen,
Küchenhilfen: _____ Personen

Der Antrag ist **innerhalb eines Monats** nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Die Maßnahme ist durch **drei Belege** (Kopien) nachzuweisen. Eingereichte Originalbelege werden nicht zurückgesendet. Der Bescheid wird der bei der Stadt Lüdenscheid gemeldeten Anschrift zugestellt. Der Zuschussbetrag wird auf die bei der Stadt Lüdenscheid hinterlegte Bankverbindung überwiesen.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben und dass die Fahrt wie beantragt durchgeführt worden ist.

Unterschrift Leitung der Maßnahme

Unterschrift Vereinsvorsitzende*r, Geschäftsführer*in
oder Leitung des Vereins/ der Organisation (inkl. Stempel)

Vorname und Name in Druckbuchstaben

Vorname und Name in Druckbuchstaben

Id. Num-mer:	Name, Vorname: NUR LÜDENSCHIEDER TEILNEHMER*INNEN AUFFÜHREN!	Straße, Hausnummer:	Alter:	Unterschrift:	Vermerke:
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

Vermerke:

L = Leiter*in, **H** = Helfer*in, **K** = Küchenhilfe (nur eintragen, wenn es sich um eine Selbstversorgerfreizeit gem. § 7 Abs. 6 handelt), **S** = Sonderzuschuss (nur eintragen, wenn das Sonderzuschussformular gem. § 7 Abs. 4 beigefügt ist), **B** = Betreueranzahlerhöhung (nur eintragen, wenn eine Bescheinigung gem. § 7 Abs. 7 beigefügt ist), Teilnehmer*innen sind grundsätzlich nicht besonders zu vermerken - außer ab dem 18. Lebensjahr: **A** = Auszubildende*, **Sch** = Schüler*in oder Student*in, **SO** = Sozialhilfeempfänger*in, **BF** = Bundesfreiwilligendienstleistende*.



Wohlfahrtsverband/ Antragsteller*in

Ort

Datum

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung (51.3)
Schillerstraße 20 a
58511 Lüdenscheid

Kontakt:
Herr Bodo Lüttich
Zimmer 218
Tel.: 02351-171377
www.luedenscheid.de bodo.luettich@luedenscheid.de

ENTWURF

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname

geboren am

Anschrift

nach Prüfung der Familieneinkünfte Anspruch auf einen Sonderzuschuss gemäß § 7 Abs. 4 der
Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid vom
XX.XX.2023 in Höhe von:

_____ €

in Worten: _____

für die Maßnahme des Jugendverbandes:

_____ hat.

Unterschrift Stellvertretung für die Arbeitsgemeinschaft der
Lüdenscheider Wohlfahrtsverbände

Vorname und Name in Druckbuchstaben

An den Wohlfahrtsverband:

Ich plane die Durchführung einer ____tägigen Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme, an der

Name, Vorname

geboren am

Anschrift

teilnehmen möchte. Ich bitte um Berechnung eines möglichen Sonderzuschusses gemäß § 7 Abs. 4 der Richtlinien und umseitige Bestätigung. Hierbei bitte ich folgende Planung zu berücksichtigen:

Voraussichtliche Personenanzahl:

Kinder und/ oder Jugendliche (Teilnehmer*innen)

_____ Personen

Leiter*in und Helfer*innen

_____ Personen

Zwischensumme (Z1)

Voraussichtliche Kosten und Finanzierung der Fahrt:

Gesamtkosten für das Verkehrsmittel

_____ €

Gesamtkosten für Verpflegung und Unterkunft

_____ €

Sonstige Kosten

_____ €

Gesamtkosten

_____ €

geteilt durch *Zwischensumme (Z1)* entspricht

Kosten pro Teilnehmer*in (Kinder/ Jugendliche)

_____ €

abzüglich Zuschuss des Verbandes

_____ €

abzüglich sonstige Einnahmen

_____ €

abzüglich Teilnehmer*innenbetrag

_____ €

Beantragter Zuschussbetrag pro Teilnehmer*in

_____ €

Unterschrift Leitung der Maßnahme

Unterschrift Vereinsvorsitzende*r, Geschäftsführer*in,
Leitung des Vereins/ der Organisation/ der Behörde (inkl. Stempel)

Vorname und Name in Druckbuchstaben

Vorname und Name in Druckbuchstaben

Wohlfahrtsverband/ Antragsteller*in (inkl. Stempel)

Ort

Datum

ENTWURF

Antrag auf Regelzuschuss und ggf. Sonderzuschuss nach

- ☐ § 7 Kinder- und Jugendfreizeiten
☐ § 9 Familienerholungswerk

1. Ort und Dauer der Maßnahme: _____
vom _____ bis _____ = _____ Kalendertage.

2. Träger der Maßnahme: _____

3. Teilnehmer*in (Name, Vorname):

1	_____	geboren am:	_____
2	_____	geboren am:	_____
3	_____	geboren am:	_____
4	_____	geboren am:	_____

4. Anschrift: _____

5. Name(n) der Erziehungsberechtigten: _____

6. Wirtschaftliche Verhältnisse:

1. Einkommen Erziehungsberechtigte*r	mtl. Netto	_____ €
2. Einkommen Erziehungsberechtigte*r	mtl. Netto	_____ €
3. Sonstiges Einkommen (durch Kinder, Kindergeld, Renten, Wohngeld etc.)	mtl. Netto	_____ €

Summe (6.1 - 6.3): _____ €

Abzüglich Höhe der Miete: _____ €

Anzurechnendes Einkommen: _____ €

Bedarfssatz

1. Regelsatz für

_____	Haushaltsvorstand oder Alleinstehende	_____ €
_____	Haushaltsangehörige	_____ €
_____	Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren	_____ €
_____	Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren	_____ €
_____	Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren	_____ €
_____	Personen ab 18 Jahren	_____ €

2. Mehrbedarf erhalten

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 BSHG) oder Personen, die unter 65 Jahren und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind und einen Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G besitzen in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 1 Ziff. 2 BSHG)

_____ €

werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 1a BSHG)

_____ €

Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen in Höhe von 36 % des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 2 BSHG) oder bei 4 oder mehr Kindern in Höhe von 60 % des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 2 BSHG)

_____ €

Menschen mit Behinderung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt wird, in Höhe von 35 % des maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 3 BSHG)

_____ €

Kranke, Genesende, Menschen mit Behinderung oder von Krankheit/ Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen in angemessener Höhe des Maßgebenden Regelsatzes (§ 23 Abs. 4 BSGH)

_____ €

Gesamtbetrag: _____ €

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Berechnung von Sonderzuschüssen

Die Angaben im vorstehenden Antrag wurden geprüft. Einkommensbescheinigungen und sonstige erforderliche Unterlagen haben vorgelegen.

	Teilnehmer*in			
	1	2	3	4
Gesamtkosten der Maßnahme pro Teilnehmer*in				
Landeszuschuss pro Teilnehmer*in				
Mögliche Eigenleistung pro Teilnehmer*in				
Leistung des Trägers oder sonstige Einnahmen				
Höhe der ungedeckten Kosten				

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Lüdenscheider Wohlfahrtsverbände:

Der Sonderzuschuss wird auf insgesamt _____ € festgesetzt.

Ort, Datum

Antrag aufnehmender Wohlfahrtsverband
(Unterschrift und Stempel)

Antrag gegenzeichnender Wohlfahrtsverband
(Unterschrift und Stempel)